

## „De-minimis“ - Kurzmerkblatt

### Was ist das?

Es ist eine Ausnahme zum allgemeinen Beihilfenverbot. Die Europäische Kommission hat die Beihilfen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, somit diese minimalen Beihilfen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Daher müssen Sie der Europäischen Kommission nicht gemeldet werden, da der Betrag der Beihilfe für geringfügig angesehen wird.

„De-minimis“-Beihilfen sind relativ geringe Förderungen (Beihilfe bzw. Subventionen)

- aus **staatlichen** Mitteln
- die einer **wirtschaftlich** tätigen Einheit
- in einem Zeitraum von **drei Steuerjahren** zugesagt werden und
- in Summe **max. € 200.000,00** (im Straßengüterverkehr EUR 100.000,00 und im Agrarsektor € 15.000,00) betragen

### Drei Steuerjahre:

Dieser Zeitraum ist fließend - der Zeitraum des laufenden Steuerjahrs sowie der zwei vorangegangenen Steuerjahre sind ausschlaggebend.

Wichtig: Als Zeitpunkt der Gewährung der De-minimis-Förderung gilt jenes Datum, zu dem ein Unternehmen einen Rechtsanspruch (also die Förderzusage) erhält, nicht das Datum der Auszahlung der Förderung.

### Höchstbetrag € 200.000,00:

Sollte diese Grenze auch nur geringfügig überschritten werden, darf keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Ein Unternehmen kann jedoch mehrere De-minimis-Förderungen erhalten. Seit 2014 werden gemäß der De-minimis-Verordnung neu mehrere miteinander verbundene Unternehmen als ein einziges Unternehmen behandelt.

Die De-minimis-Verordnung ist auf die Finanzierungen des jeweiligen Mitgliedstaates fokussiert, es sind daher nur De-minimis-Förderungen von österreichischen Stellen betroffen, und damit in der Regel nur Unternehmen in Österreich.

Wichtig: Die Grenze von EUR 200.000,00 ist für alle De-minimis-Förderungen innerhalb eines Unternehmens inkl. aller weiteren Unternehmen, die damit verbunden sind, gültig. Weiters sind sie unabhängig vom Ort der Projektrealisierung.

### Überprüfung:

Um die Einhaltung des Höchstbetrags wirksam überprüfen zu können, ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, alle De-minimis-Förderungen bekannt zu geben, die ihm bzw. der Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum von österreichischen Förderungsstellen gewährt wurden: Zugesagte und parallel beantragte De-minimis-Förderungen sind im Zuge der Antragstellung vollständig anzugeben, allfällige Änderungen während der Antragsprüfung unverzüglich mitzuteilen.

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Irrtümer, Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Wir übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt von Seiten, die mit den unseren durch einen Link verbunden sind.